

Der Landtag von Niederösterreich hat am: 4. NOV. 1993
beschlossen:

Änderung des NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfondsgesetzes

Das NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl.1300, wird
wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet;

"NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz"

2. § 1 Abs.1 lautet:

"(1) Zur Unterstützung bei der Errichtung, Erweiterung,
Erneuerung und Sanierung von Anlagen der Siedlungswasser-
wirtschaft wird ein Fonds errichtet."

3. Im § 1 Abs.2 wird die Wortfolge "NÖ Landes-Wasserwirt-
schaftsfonds" ersetzt durch die Wortfolge "NÖ Wasserwirt-
schaftsfonds".

4. Die §§ 2 und 3 lauten:

"§ 2

Die Aufgaben des Fonds sind:

a) Die Förderung der Errichtung, Erweiterung, Erneuerung
und Sanierung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
Abwasserbeseitigungsanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen
und Klärschlammbehandlungsanlagen,

- b) die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Einzelwasserversorgungsanlagen und Einzelabwasserbeseitigungsanlagen,
- c) die Errichtung und Erweiterung von Feuerlöschanlagen von Gemeinden,
- d) die Förderung von Forschungsprojekten und generellen Studien.

§ 3

- (1) Die Förderung besteht in der Gewährung von nichtrückzahlbaren Beiträgen.
 - (2) Das Förderungsausmaß ist in "Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds" festzulegen.
 - (3) Für Anlagen gem. § 2 lit.a beträgt das Mindestausmaß der Förderung 5 v.H., das Höchstausmaß darf 40 v.H. der Investitionskosten nicht überschreiten.
 - (4) Für Anlagen gem. § 2 lit.b darf das Höchstausmaß der Förderung 35 v.H. der Investitionskosten nicht überschreiten.
 - (5) Für Anlagen und Vorhaben gem. § 2 lit.c und d ist das Förderungsausmaß in den Förderungsrichtlinien festzulegen."
5. Im § 4 Abs.1 Z.1 wird das Wort "und" ersetzt durch das Wort "oder".
6. Im § 4a Z.1 erster Satz wird die Wortfolge "Wasserwirtschaftsfonds des Bundes" ersetzt durch die Wortfolge "Bund entsprechend den Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes, BGBl.Nr.185/1993, ".

7. § 4a Z.2 lautet:

"2. Aufnahme von Darlehen,"

8. Im § 4a erhalten die Ziffern 3 und 4 die Bezeichnung Z.4 und 5. § 4a Z.3 (neu) lautet:

"3. Eingänge von Tilgungsraten und Zinsen der vom ehemaligen Gemeinde-Investitionsfonds sowie dem NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds gewährten Darlehen,"

9. Im § 5 wird nach dem Wort "Förderung" die Wortfolge "und der Berechnung des Förderungsausmaßes" eingefügt.

10. Im § 11 Abs.1 Z.3 wird das Wort "Darlehen" ersetzt durch die Wortfolge: "nichtrückzahlbaren Beiträgen".

11. § 17 erhält die Bezeichnung § 16. § 17 (neu) lautet:

"§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Jene Landesbeiträge gemäß den Richtlinien für die Vergabe der Landesbeiträge zu den Kosten für Wasserversorgung und Kanalisation, GZ B3/-C-1/59-1969 im Gesamtbetrag von 165,5 Millionen Schilling, um deren Gewährung bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angesucht wurde, die aber von der NÖ Landesregierung noch nicht bewilligt wurden, sind vom NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds bis Ende 1988 auszuführen. Zu diesem Zweck wird der Fonds ermächtigt, Darlehen im erforderlichen Ausmaß aufzunehmen. Die Darlehenstilgung und der Zinsendienst hat aus den Fondsmitteln gemäß § 4a so zu erfolgen, daß eine Einschränkung des Bauvolumens der Siedlungswasserbauten möglichst vermieden wird.

(2) Zur Abdeckung der bestehenden Verpflichtungen aus den von der Landesregierung aufgrund der Richtlinien gemäß Abs.1 zugesicherten Landesbeiträgen wird die Landesregierung ermächtigt, erforderlichenfalls namens des NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds Darlehen aufzunehmen. Der Schuldendienst für diese Darlehen darf den NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds nicht belasten.

(3) Die Abwicklung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Gemeinde-Investitionsfonds bisher gewährten Darlehen hat nach den bisher geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Zur Bedeckung der nach den Bestimmungen des bisherigen Gemeinde-Investitionsfonds zugesicherten, jedoch noch nicht zugezählten Darlehen kann eine zeitliche Verschiebung des Schuldendienstes der bei Kreditinstituten bestehenden Verbindlichkeiten des Gemeinde-Investitionsfonds in jenem Umfang erfolgen, der zur Erfüllung der Altverpflichtungen erforderlich ist. Für die Tilgung und den Zinsendienst der bestehenden Darlehen des Gemeinde-Investitionsfonds sind die gesamten Darlehens- und Zinsenrückflüsse jener Darlehen, die nach den bisherigen Bestimmungen durch den Gemeinde-Investitionsfonds bewilligt wurden, und Bedarfszuweisungsmittel - zusätzlich zu den gemäß § 4a Z.1 zuzuführenden - im erforderlichen Ausmaß, höchstens jedoch 110 Millionen Schilling jährlich, zu verwenden.

(4) Anträge auf Gewährung von Gemeinde-Investitionsfondsmitteln zur Schaffung und Erweiterung von Siedlungswasserbauten, die vor Inkrafttreten des NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBI. 1300-3 beim Gemeinde-Investitionsfonds eingebracht und noch nicht erledigt wurden, sind nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBI.1300-3 zu erledigen.

(5) Die Abwicklung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vom NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds gemäß den "Richtlinien über die Gewährung von Mittel aus dem NÖ Landes-Wasserwirtschafts-

fonds zur Förderung von Siedlungswasserbauten",
GZ B/3-C-1-LW/5-1987, vom 5. Mai 1987 einschließlich der
Änderung vom 24.1.1989, GZ B/3-C-1-LW/18-1989, gewährten
Förderungen hat nach den Bestimmungen dieser Richtlinien zu
erfolgen.

(6) Nachförderungen auf Grund bestehender Zusicherungen
wegen Kostenerhöhung ohne Katalogsänderung bis zur Höhe der
tatsächlichen Kosten, bei Kostenerhöhungen mit Katalogs-
änderung bis 15 % der zugesicherten Kosten oder bei Klär-
anlagen auch wegen Katalogsänderungen bis zur Höhe der tat-
sächlichen Kosten sind nach den im Abs.5 zitierten Richt-
linien durchzuführen.

(7) Anträge auf Gewährung von Förderungsmitteln aus dem
NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds, die vor Inkrafttreten
dieses Gesetzes eingebracht und noch nicht erledigt wurden,
sind nach diesem Gesetz zu erledigen."

12. § 18 entfällt.